

4. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage, die auf Verurteilung der Deutschen Jägerschaft gerichtet ist, anzuerkennen, daß das Urteil eines nach dem Preussischen Jagdgesetz errichteten Jägerehrengerichts und seine Bestätigung durch den Provinzjägermeister sowie die Bekanntmachung des Urteils in den Verkündungsblättern der Beklagten und dessen Mitteilung an einen Dritten gesetzwidrig seien, und womit die Ermächtigung des Klägers zur Bekanntmachung dieses Urteilspruchs in denselben Blättern sowie die Verurteilung der Beklagten zu dessen Mitteilung an den Dritten begehrt wird?

2. Ist die Bestätigung des Spruchs eines Jägerehrengerichts durch den Provinz-(Gau-)Jägermeister ein „Urteil in einer Rechtssache“ im Sinne des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB.?

3. Unterliegen der Aburteilung der Jägerehrengerichte auch solche gegen die Jagdbehre verstoßenden Handlungen, die von den Mitgliedern des Landesverbandes der preussischen Jäger oder der Deutschen Jägerschaft vor dem Inkrafttreten des Preussischen Jagdgesetzes begangen worden sind?

4. Ist es als eine schuldhafte Amtspflichtverletzung anzusehen, wenn ein Provinz-(Gau-)Jägermeister den auf Entziehung des Jagdweins lautenden Spruch des Ehrengerichts bestätigt, obgleich der Fall des § 88 Pr. JagdG. nicht vorgelegen hat?

BGB. § 13. BGB. § 839. Preussisches Jagdgesetz v. 18. Januar 1934 (G. S. 13) — Pr. JagdG. — §§ 84, 87, 88. Reichsjagdgesetz v.

3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) — RJagdG. — §§ 58, 59.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1937 i. S. E. (Rl.) w. Deutsche Jägerschaft (Wekl.). III 205/36.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte durch Verträge vom 26. September 1933 sowie 5. und 31. Januar 1934 von der Fürstl. S.-W.-B.ischen Rentkammer in B. die Jagd in einem dem Fürsten gehörigen Jagdbezirk gepachtet. Er war Inhaber eines Jagdscheins und wurde daher mit dem Inkrafttreten des Preussischen Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 nach dessen § 8 Mitglied des Landesverbandes der preussischen Jäger. Wegen Vorkommnisse aus dem Jahre 1933 hat auf Anzeige der Rentkammer das Ehrengericht der Rheinprovinz im Landesverband der preussischen Jäger am 6. Februar 1935 gegen ihn auf Grund mündlicher Verhandlung folgenden Spruch gefällt:

Der Beschuldigte wird wegen unweidmännischen Verhaltens zu einer Geldbuße von 1000 RM. und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Der für das laufende Jagdjahr erteilte Jagdschein wird ihm entzogen. Ferner wird ihm die Eignung zur Führung eines Jagdscheins bis zum 1. April 1937 aberkannt. Der vorstehende Spruch soll in den amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht werden.

Der Provinzjägermeister für die Rheinprovinz hat den Spruch bestätigt, die Bestätigung dem Kläger durch Schreiben vom 7. März 1935 bekanntgemacht und den Spruch und die Bestätigung außerdem der Fürstlichen Rentkammer zugestellt. Auch hat er den Spruch in mehreren Jagdzeitschriften veröffentlicht lassen.

Der Kläger, der die Geldstrafe und die Verfahrenskosten bezahlt hat, macht geltend, die ihm gegenüber getroffenen Maßnahmen seien unzulässig gewesen, der Provinzjägermeister habe dies erkennen und daher die Bestätigung des Spruches versagen müssen. Weil die ihm zur Last gelegten, im Spruch des Ehrengerichts übrigens unzutreffend festgestellten Handlungen vor dem Inkrafttreten der ehrengerichtlichen Bestimmungen des Preussischen Jagdgesetzes begangen seien, das Gesetz sich aber keine rückwirkende Kraft beilege, habe das ehrengerichtliche Verfahren überhaupt nicht eingeleitet werden dürfen. Reinesfalls habe ihm der Jagdschein entzogen werden dürfen, da dies nach § 84 Buchst. d Pr. JagdG. nur unter den in § 88 angeführten, nicht vorliegenden und auch nicht festgestellten Voraussetzungen zulässig sei. Somit entfalle auch die rechtliche Grundlage für die im Spruch angeordnete und dann erfolgte Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern. Durch die gesetzwidrigen Maßnahmen sei er erheblich geschädigt worden. Er habe

nicht nur die Geldbuße und die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, wozu die Kosten seines Verteidigers kämen, entrichten müssen, sondern die Rentkammer habe auch wegen der Bestrafung seinen Pachtvertrag gelöst; dadurch sei das von ihm im Jagdbezirk erbaute Jagdhaus entwertet worden. Weiter habe er eine geschäftliche Schädigung erlitten, die ihrem Umfange nach noch nicht abzusehen sei, darüber hinaus eine Gesundheitschädigung. Sein Ruf als Kaufmann habe dadurch gelitten. Für den Schaden müsse die Deutsche Jägerschaft, die Beklagte, nach § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. aufkommen, weil mit dem 1. April 1935 der Landesverband der preussischen Jäger in ihr aufgegangen sei (§ 56 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935, RGBl. I S. 431), der Provinzjägermeister durch die Bestätigung und seine weiteren Handlungen ihm gegenüber seine Amtspflicht verletzt habe und darauf der Schaden zurückzuführen sei. Zur Wiedergutmachung des Schadens gehöre nicht nur die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der vorgenommenen Maßnahmen und deren Bekanntgabe in den Verkündungsblättern der Beklagten, vielmehr müsse aus den dargelegten Gründen die Bekanntgabe auch in weiteren Blättern erfolgen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen anzuerkennen, daß das Urteil des Ehrengerichts der Rheinprovinz im Landesverband der preussischen Jäger gegen ihn vom 6. Februar 1935 und dessen Bestätigung durch den damaligen Provinz- (heutigen Gau-)Jägermeister wie auch die Bekanntmachung des Urteils in den Verkündungsblättern des ehemaligen Landesverbandes der preussischen Jäger und die Zustellung des Urteils an die Fürstl. S.-W.-B.sche Rentkammer gesetzwidrig seien,

2) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6100 RM. nebst 4% Jahreszinsen seit der Klagezustellung zu zahlen,

3) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Bestätigung des Urteils, seine Veröffentlichung und seine Zustellung an die Rentkammer entstanden sei und noch entstehe,

4) ihn zu ermächtigen, den erkennenben Teil dieses Urteils in den Verkündungsblättern der Beklagten und in einer weiteren Zeitschrift auf deren Kosten bekanntzumachen,

5) die Beklagte zu verurteilen, den erkennenden Teil dieses Urteils der unter 1) bezeichneten Rentkammer bekanntzugeben.

Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, ist der Klage aber auch sachlich entgegengetreten; insbesondere hat sie bestritten, daß der Provinzjägermeister fahrlässig gehandelt habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte hinsichtlich der Klageanträge zu 2) und 3) zur Aufhebung und Zurückverweisung; im übrigen blieb das Rechtsmittel erfolglos.

Gründe:

1. Die Klage wird auf § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. gestützt. Der Provinzjägermeister soll durch die Bestätigung des am 6. Februar 1935 vom Ehrengericht der Rheinprovinz im Landesverband der preußischen Jäger gefällten Spruchs dem Kläger gegenüber eine Amtspflicht verletzt und dadurch dem Kläger Schaden zugefügt haben. Mit den Klageanträgen verfolgt der Kläger die Beseitigung des ihm angeblich entstandenen Schadens. Daß die Deutsche Jägerschaft als Rechtsnachfolgerin des Landesverbandes der preußischen Jäger, wenn eine Amtspflichtverletzung des Provinzjägermeisters in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorliegt, für den entstandenen Schaden aufkommen muß, ist nicht streitig. Mit Recht aber haben die Vorerurteile für die Klageanträge zu 1), 4) und 5) die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint, freilich das Oberlandesgericht für die Anträge zu 4) und 5) nur insoweit, als mit ihnen die Veröffentlichung und die Bekanntgabe der zu 1) verlangten Entscheidung begehrt wird; im übrigen hält das Oberlandesgericht diese Anträge für zulässig, weil mit ihnen nichts anderes als die Beseitigung der nach der Behauptung des Klägers entstandenen Schadensfolgen erstrebt werde. Dieser Einschränkung kann nicht beigepflichtet werden, vielmehr ist der Rechtsweg für die mit den Anträgen zu 1), 4) und 5) verfolgten Ansprüche ohne Einschränkung unzulässig.

Der Landesverband der preußischen Jäger wurde durch das Preussische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 für das ganze preussische Staatsgebiet als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Standesgerichtsbarkeit geschaffen (§§ 8, 82 bis 88 des Gesetzes).

In ihm wurden kraft staatlichen Zwanges (§ 8 Abs. 1 Satz 1) alle Inhaber der in Preußen gelösten Jahresjagdscheine zusammengefaßt. An der Spitze stand als Führer der vom Preussischen Ministerpräsidenten ernannte Landesjägermeister (§ 8 Abs. 2, § 6 Abs. 1). Dieser ernannte die Provinzjägermeister (§ 6 Abs. 2), die wiederum die Kreisjägermeister zu ernennen hatten. Dem Provinzjägermeister stand als beratendes Organ der Provinzjagdrat zur Seite (§ 6 Abs. 5). Ein Ehrengericht war bei jedem Provinzjägermeister einzurichten (§ 82 Satz 2). Die Aufgaben der Ehrengerichte, die zulässigen Strafen und ihre Voraussetzungen und die wesentlichen Verfahrensvorschriften waren im Gesetz selbst (§§ 82 bis 88) festgelegt. Die nähere Regelung, insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens, war durch den XIV. Abschnitt der Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1934 (G. S. 75) und die vom Ministerpräsidenten genehmigte, auf Grund der §§ 7, 83 vom Preussischen Landesjägermeister erlassene Satzung des Landesverbandes vom selben Tage erfolgt. Der II. Abschnitt dieser Satzung enthält die Ehrengerichtsordnung (GGD.). Aus ihr mag hier wegen der Zusammensetzung des Ehrengerichts und seiner Stellung der § 19 wiedergegeben werden. Er lautet:

Das Ehrengericht besteht aus drei Richtern, nämlich dem Vorsitzenden, der zum ordentlichen Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein soll, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter sind vom Provinzjägermeister jeweils für die Dauer von drei Jahren zu ernennen. Im Bedarfsfalle können mehrere Ehrengerichte bestellt werden. Zu Mitgliedern des Ehrengerichts können nur Verbandsmitglieder ernannt werden.

Die Ehrenrichter sind in ihren richterlichen Handlungen unabhängig und nur dem Gesetz und der Satzung des Landesverbandes der preussischen Jäger unterworfen.

Wie aus diesen und den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen folgt, ist das Verfahren den allgemeinen Rechtsätzen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet worden. Eine besondere Stellung nahm im ehrengerichtlichen Jagdverfahren nach dem Preussischen Jagdgesetz der Provinzjägermeister ein. Er war nicht nur Anklagebehörde (§ 6 Abs. 7, § 7 Pr. JagdG., §§ 17, 18, 21 der Satzung des Landesverbandes),

sondern er hatte auch in der Regel die Entscheidung darüber, ob der auf Strafe lautende Spruch des Ehrengerichts bestätigt und damit endgültig und vollstreckbar werden sollte (§ 87 Pr. JagdG., § 23 Abs. 2 der Satzung). Schließlich lag ihm auch nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes die Vollziehung des Spruches ob. Nur wenn auf dauernde Entziehung des Jagdscheins erkannt war, bedurfte der Spruch der Bestätigung durch den Landesjägermeister (§ 87 Abs. 2 des Gesetzes).

Hieraus ergibt sich, daß nicht nur das Jägerehrengericht eine staatliche Behörde war, die auf Antrag einer Verwaltungsbehörde, des Provinzjägermeisters, tätig wurde, sondern daß auch dem Provinzjägermeister staatliche Zwangsgewalt zustand. Die den Jägerehrengerichten übertragenen obrigkeitlichen Verrichtungen gehören dem Gebiete der Rechtspflege an. Dies gilt sowohl für die Jagdbehörden nach dem Preussischen Jagdgesetz wie auch für die Ehrengerichte nach dem Reichsjagdgesetz (§§ 53, 54, 56 f. g. RJagdG.). Ebenso wie die ärztlichen Ehrengerichte und die für die Rechtsanwälte bestehenden Ehrengerichte (vgl. RRG. Bd. 138 S. 57 mit Nachweisen) üben sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit kraft staatlicher Macht und Verleihung nach ihrer freien Überzeugung in einem den Formen des Strafprozesses nachgebildeten Verfahren richterliche Strafgewalt gegen die Angehörigen ihres Standes aus, denen eine Verletzung ihrer Standespflichten zur Last gelegt wird. Sie sind reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte gemäß §§ 13, 14 GG. und in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise Organe der Staatsgewalt, der Justizhoheit. Ihre Sprüche können also nicht im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten bekämpft werden (§§ 13, 17 GG.). Demgemäß ist es auch nicht zulässig, vor den ordentlichen Gerichten die Feststellung zu begehren, daß der Spruch eines Jägerehrengerichts und seine Bestätigung, seine Bekanntmachung und seine Zustellung gesetzwidrig seien. Es handelt sich nicht nur bei dem Spruche selbst, sondern auch bei seiner Bestätigung, seiner Zustellung und seiner Vollstreckung um Amtshandlungen hoheitsrechtlicher Art, also um Staatshoheitsakte. Zur Vornahme oder Unterlassung solcher Amtshandlungen dürfen aber Gerichte ebensowenig wie Verwaltungsbehörden im ordentlichen Rechtswege angehalten werden (RRG. Bd. 138 S. 57 und die dort angeführten Entscheidungen).

Ebensovienig kann daher im ordentlichen Rechtswege darauf geklagt werden, den von Strafe des Ehrengerichts betroffenen Jäger zu ermächtigen, in den amtlichen Verkündungsblättern des Landesverbandes der preußischen Jäger oder in sonstigen Blättern Urteile mitzuteilen oder dem Jagdverpächter (hier der Rentkammer) aufstellen zu lassen, die aussprechen, daß der Spruch des Jagdehrengerichts oder seine Bestätigung gesetzwidrig seien. Das folgt schon daraus, daß solche Urteilsaussprüche den ordentlichen Gerichten nicht zustehen und also vor ihnen nicht erwirkt werden können, weil darin eine unzulässige Einmischung in die standesgerichtliche Rechtspflege der Jägerehrengerichte und die amtliche Zuständigkeit und Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde, des Provinzjägermeisters, liegen würde. Eine solche Einmischung liegt aber nicht nur vor, wenn auf Vornahme oder Unterlassung oder Widerruf von Amtshandlungen geklagt wird, sondern auch dann, wenn begehrt wird, sie für gesetzwidrig zu erklären. Eine Verschärfung solchen unzulässigen Begehrens bedeutet es aber, wenn darüber hinaus vor den ordentlichen Gerichten noch die Zuerkennung der Befugnis erstrebt wird, den Ausspruch über die Gesetzwidrigkeit des Spruches eines Jägerehrengerichts und seiner Bestätigung durch den Provinzjägermeister in Blättern und durch Zustellung an den Jagdverpächter bekanntgeben zu dürfen. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 150 S. 140, bes. S. 143 mit Nachweis), kann eine Befugnis zur Einmischung in die Zuständigkeit von Sondergerichten oder Verwaltungsbehörden auch nicht aus § 249 BGB. hergeleitet werden, vielmehr können die ordentlichen Gerichte den dort ausgesprochenen Grundsatz, daß Schadensersatz regelmäßig durch Herstellung des Zustandes zu leisten ist, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde, nur so weit verwirklichen, als ihre Befugnisse überhaupt reichen. Läßt sich die Beseitigung des entstandenen Schadens und die Verhütung weiteren Schadens nur durch Amtshandlungen erreichen, werden diese aber nicht vorgenommen, so kann nur auf Schadensersatz durch Gewährung eines wirtschaftlichen Ausgleichs geklagt werden. Das verkennt die Revision, wenn sie geltend macht, die Anträge zu 1), 4) und 5) hätten die Feststellung bezweckt, daß die Beklagte sich dem Kläger gegenüber nicht auf den Spruch des Ehrengerichts solle berufen dürfen, daß dieser im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten nicht gelte.

Der Spruch des Ehrengerichts und die Bestätigung durch den Provinzjägermeister sind eben, auch im Verhältnis des Klägers zur Beklagten, als bestehend und verbindlich hinzunehmen, solange nicht etwa im Gnadenwege Aufhebung erfolgt... Die Abweisung der mit den Anträgen zu 1), 4) und 5) verfolgten Ansprüche ist also unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit des Rechtswegs aufrechtzuerhalten.

2. Hinsichtlich der Anträge zu 2) und 3) ist der Rechtsweg zulässig. Mit diesen Anträgen wird Schadenersatz und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte auch den weiter entstehenden Schaden ersetzen müsse, der darauf zurückzuführen sei, daß der Provinzjägermeister unter Verletzung einer ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht den Spruch des Jägerehrengerichts bestätigt, vollstreckt und bekanntgegeben habe. Die Klage wird insoweit auf § 839 BGB., §§ 6, 7, 8, 87, 88 Pr. JagdG. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. gestützt. Der Spruch des Ehrengerichts wurde erst vollstreckbar, wenn ihn der Provinzjägermeister bestätigte (§ 87 Abs. 2 Satz 2 Pr. JagdG.). Zu dem Zweck hatte der Provinzjägermeister den Spruch zu überprüfen. Denn er konnte ihn, falls er ihm unbillig oder mit dem Gesetz nicht vereinbar erschien, mildern oder aufheben und die Entscheidung durch ein anderes Ehrengericht anordnen (§ 87). Im letzteren Falle wurde der neue Spruch des Ehrengerichts ohne Bestätigung endgültig und vollstreckbar. Ein Rechtsmittel war gegen die Entscheidung des Provinzjägermeisters nach § 7 Abs. 2 nicht statthaft.

Die Revision meint, der Provinzjägermeister werde bei der Bestätigung richterlich tätig. Das trifft nicht zu. Denn der Provinzjägermeister war nicht Rechtsmittelinstantz, er wurde bei Wahrnehmung der Befugnisse des § 87 nicht als übergeordneter Richter im Rechtsmittelverfahren gegen den Spruch des Ehrengerichts tätig, sondern in seiner bereits erwähnten Eigenschaft als Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 7, § 8 Pr. JagdG.) in Ausübung der ihm vom Gesetz (§§ 8, 82 flg. Pr. JagdG., §§ 15 flg. GGD.) übertragenen Aufsichts-, Verfolgungs- und Vollstreckungsbefugnisse, die dem Zwecke dienten, die Mitglieder des Landesverbandes zu ehrenliebenden, weidgerechten Jägern zu erziehen und strafbare oder ehrenwidrige Handlungen zu ahnden. Wie § 23 Abs. 2 GGD. klarstellt, kam die Anordnung der Entscheidung durch ein anderes, vom

Landesjägermeister zu bestimmendes Ehrengericht in Frage, wenn nach Ansicht des zur Bestätigung Berechtigten Freisprechung oder eine höhere als die erkannte Strafe angebracht erschien. Das Reichsjagdgesetz, welches das Preussische Jagdgesetz ablöste, hat dessen Bestimmungen über die Bestätigung und Vollstreckung ehrengerichtlicher Sprüche übernommen, jedoch unter Weglassung des Strafmilderungsrechts (§ 59 RJagdG.). Der nach dem Reichsjagdgesetz zur Bestätigung Berufene kann also den Spruch des Ehrengerichts nicht mildern, sondern ihn nur bestätigen oder gänzlich aufheben. Das Recht, die erkannte Strafe ganz oder zum Teil zu erlassen, hat als Ausübung der Gnadenbefugnis der dafür allein zuständige Führer und Reichskanzler durch Erlaß vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 705) mit dem Recht der Weiterübertragung dem Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz übertragen.

Die Bestimmungen über die Bestätigung und die Vollstreckung haben ihr Vorbild in den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung. Diese kannte bereits in der Fassung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189) das Bestätigungsrecht, und zwar ein zweifaches. Die Bestimmungen der §§ 416ffg. handelten von der Bestätigung der militärgerichtlichen Urteile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar waren, also der im Friedensverfahren ergangenen Urteile. Diese waren mit einer Bestätigungsorder zu versehen, die zum Ausdruck zu bringen hatte, daß das Urteil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurteilung lautete, zu vollstrecken sei. Nicht erst die Bestätigungsorder machte also das Urteil rechtskräftig, die Rechtskraft trat vielmehr schon ein, sobald das Urteil durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar war; die Bestätigung brachte nur zum Ausdruck, daß Rechtskraft vorlag, und enthielt zugleich die Weisung des Gerichtsherrn, es zu vollstrecken. Zu unterscheiden von dieser Bestätigung war die sog. Feldbestätigung kriegsgerichtlicher Urteile. Gegen die im Felde oder an Bord ergangenen Urteile fand nämlich nach § 419 MStGD. weder Berufung noch Revision statt. Sie wurden aber nach § 420 erst durch die Bestätigung rechtskräftig und vollstreckbar. Der für die Bestätigung zuständige Befehlshaber konnte die Bestätigung versagen und unter Aufhebung des Urteils ein neu zu berufendes Gericht mit der Aburteilung der Sache be-

trauen (§§ 420, 432). Das Urteil unterlag also der Nachprüfung durch den zuständigen Befehlshaber. Das Bestätigungsverfahren war mithin in gewissem Sinne Ersatz für das fehlende Rechtsmittelverfahren, kam diesem jedoch nicht gleich. Denn das im Falle der Aufhebung neu erkennende Gericht war an die rechtliche oder militärdienstliche Auffassung des aufhebenden Befehlshabers nicht gebunden. Dieser entschied aber über die Bestätigung oder Aufhebung erst nach Vernehmung des Angeklagten und bei den schwereren, im Gesetz genannten Strafen nur nach Begutachtung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen zum Richteramt befähigten Beamten oder Offizier. Das Bestätigungsrecht wurde nach den Motiven und den Kommissionsberichten zur Militärstrafgerichtsordnung als Ausfluß der Kommandogewalt des Gerichtsherrn, jedoch als Begnadigungseinrichtung aufgefaßt.

Die neue Militärstrafgerichtsordnung in der Fassung vom 29. September 1936 (RGBl. I S. 751, 756) hat die früheren Bestimmungen im wesentlichen übernommen. Die Bestätigung und Aufhebung der Feld- oder Bordinhalte ist in den §§ 380 ff. geregelt. Weggefallen ist die Bestätigung der Friedensurteile (§§ 411 ff.), doch werden auch sie nur auf Anordnung des Gerichtsherrn vollstreckt.

Nicht zu vergleichen mit der Bestätigung kriegsgerichtlicher Urteile ist die Entscheidung, die nach der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen und Bayerischen Heere — für Preußen vom 2. Mai 1874/15. Juli 1910, für Bayern vom 31. August 1874/27. Februar 1911 — dem obersten Kriegsherrn oder dem Kriegsministerium zustand. Wie die Bestimmungen unter Nr. 60 dieser Verordnung ergeben, kam im ehrengerichtlichen Verfahren über Offiziere dem Spruche des Offizierehrengerichts nur die Bedeutung eines Gutachtens zu; die alleinige Entscheidung lag beim obersten Kriegsherrn oder beim Kriegsministerium, ohne daß diese an den Spruch des Ehrengerichts gebunden gewesen wären.

Das Bestätigungsrecht, wie es § 87 Pr. JagdG. regelt, weicht von dem Bestätigungsrecht gegenüber Feld- und Bordinhalten dadurch ab, daß es die Befugnis einschließt, den Spruch des Ehrengerichts zu mildern, während es im übrigen jenem Bestätigungsrecht entspricht. Dieses Milderungsrecht kann nur als die Übertragung einer Gnadenbefugnis aufgefaßt werden. Denn der Provinzjäger-

meister wird bei der Ausübung des Bestätigungsrechts nicht als Richter, sondern als Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 7, § 8 Pr. JagdG.) tätig. Ebenso handeln der Reichsjägermeister und der Gaujägermeister, wenn sie nach § 59 NJagdG. den Spruch des Jägerehrengerichts bestätigen oder zum Zwecke der nochmaligen Entscheidung durch ein anderes Ehrengericht aufheben, nicht als übergeordnetes Ehrengericht, sondern als Verwaltungsbehörde kraft Aufsichtsrechts. Das kommt vor allem dadurch zum Ausdruck, daß das neue mit der Sache befaßte Ehrengericht nicht an die Auffassung des betreffenden Jägermeisters gebunden ist, vielmehr selbständig auf Grund des zu ermittelnden Tatbestandes seinen Spruch zu fällen hat (vgl. § 87 Abs. 3 Satz 2 Pr. JagdG.). Hiernach kann insbesondere keine Rede davon sein, daß die Bestätigung des Spruches eines Jägerehrengerichts im Sinne des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB. ein „Urteil in einer Rechtsache“ sei und daß also dem Provinzjägermeister die angeführte Sondervorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustatten kommen müsse. Von einem Urteil in einer Rechtsache kann nur dann die Rede sein, wenn eine Sachentscheidung in der äußeren Form eines Urteils im prozeßtechnischen Sinne der Straf- oder der Zivilprozeßordnung oder öffentlicher Verfahrensvorschriften ergeht (RGZ. Bd. 116 S. 90, bes. S. 93, Bd. 138 S. 61fg.). Der Provinzjägermeister aber war, wie bereits dargelegt, kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde; die Bestätigung des Spruches durch ihn bedeutete lediglich eine Verwaltungsmaßnahme. Daß sie nicht die Eigenschaft eines Urteils besitzt, kommt darin zum Ausdruck, daß § 87 des Gesetzes den Ausdruck „Urteil“, „Spruch“ oder eine ähnliche Bezeichnung vermeidet, daß dafür nicht, wie für den Spruch des Ehrengerichts, eine mündliche Verhandlung und die Zuziehung eines Verteidigers vorgesehen ist und daß das Bestätigungsrecht entfällt, wenn nach Aufhebung des ehrengerichtlichen Spruches ein anderes Ehrengericht in der Sache entscheidet und dann nach § 87 Abs. 3 Satz 2 der Spruch des Ehrengerichts ohne Bestätigung endgültig und vollstreckbar ist.

3. Eine Amtspflichtverletzung des Provinzjägermeisters bei Bestätigung des ehrengerichtlichen Spruches nehmen der Kläger und der Berufungsrichter zunächst an, weil die Handlungen des Klägers, in denen das Ehrengericht ein unweidmännisches Verhalten erblickt hat, vor dem Inkrafttreten des Preussischen Jagdgesetzes liegen

Der Berufsrichter meint, solche Handlungen hätten der Abmüdung durch das Ehrengericht nicht unterliegen, weil sich das Preussische Jagdgesetz keine Rückwirkung beimesse. Zur Abweisung der Klage insoweit ist er gekommen, weil er einen entschuldbaren Rechtsirrtum des Provinzjägermeisters annimmt. Die Verneinung der Fahrlässigkeit würde keinem rechtlichen Bedenken unterliegen. Indessen kann der Auffassung des Berufsrichters, daß die vor dem Inkrafttreten des Preussischen Jagdgesetzes liegenden Handlungen nicht ehrengerichtlich hätten geahndet werden können, nicht beigetreten werden. Ziel und Zweck des Preussischen Jagdgesetzes und der dazu ergangenen Ehrengerichtsordnung nötigen zu der gegenteiligen Auffassung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist der Landesverband der preussischen Jäger eine zwangsweise geschaffene Standesgemeinschaft. Seine Mitglieder sollen zu ehrliebenden, weidgerechten Jägern erzogen werden (Vorpruch und § 8 Pr. JagdG.). Die Ehrengerichte sollen alle Standesfragen, die sich aus dem im Gesetz und in § 9 der Satzung niedergelegten Pflichtenkreis der Verbandsmitglieder ergeben, feststellen und aburteilen. Als Verletzung der genannten Pflichten gilt neben strafbaren Handlungen unwürdiges oder ehrenwidriges Verhalten wie auch ein vorsätzliches Handeln gegen die Verbandsinteressen (§§ 15ff. GG.). Nicht weidgerechte Jäger sollen im Verband der preussischen Jäger nicht geduldet, sondern ausgeschlossen werden (§ 24 Pr. JagdG.). Demgemäß besagt der Vorpruch des Gesetzes, daß die Hege und Pflege des Wildes, die Erhaltung eines artenreichen, in seinen einzelnen Stücken kräftigen und gesunden Wildstandes von angemessener Zahl und die Sorge für eine weidgerechte Jagdausübung Aufgabe des Staates seien und daß das Gesetz der Erfüllung dieser Aufgabe dienen wolle. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1934 zu § 8 mußte jeder Jagdscheininhaber in Preußen dem Landesverband der preussischen Jäger angehören, und es trat an die Stelle der zahlreichen, in früherer Zeit entstandenen und noch bestehenden Jagdvereine ein Einheitsverband, der in Zukunft allein entscheidend sein soll für die Erziehung des Jägers. Abs. 2 a. a. O. hebt dazu noch hervor, daß unter dem neuen Jagdgesetz für die zahlreichen bestehenden jagdlichen Einzelvereine und Verbände nunmehr kein Raum mehr sei und daß erwartet werde, daß sie sich zu Gunsten der Vereinheitlichung

alsbald selbst auflösten. In Abs. 3 wird als Aufgabe des Landesverbandes bezeichnet, die Jägerschaft zu einer ihrer Aufgabe und ihrer Ehre bewußten, in sich geschlossenen Körperschaft zusammenzuschweißen und zu erziehen. Es bestanden also schon vorher Jagdvereine und -verbände, die zum Teil auch den Zweck verfolgten, unweidmännisches Jagen ihrer Mitglieder nicht zu dulden, es durch Erhebung von Bußen zu ahnden und so gleiches Handeln für die Zukunft zu verhüten. Dazu kommt, daß § 82 des Gesetzes als Aufgabe der Jägerschaft ansieht, sich selbst rein von Personen zu halten, die den Grundgedanken des Gesetzes und den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit verständnislos gegenüberstehen. Demgemäß besagt auch § 15 der Ehrengerichtsordnung, daß Anzeigen von strafbaren oder gegen die Ehre und das Ansehen verstoßenden Handlungen von den Mitgliedern des Verbandes beim Kreisjägermeister anzubringen sind, daß aber auch jedes Mitglied des Verbandes ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst beim Kreisjägermeister beantragen kann, um sich von dem Vorwurf unweidmännischen oder unehrenhaften Handelns zu reinigen. Die Aufgaben der Jägerehrengerichte sind zu einem Teil ähnlich denen der Ehrengerichte der Offiziere gestaltet (vgl. die Bestimmungen Nr. 1, 2 Abs. 1a und b der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen und Bayerischen Heere — für Preußen vom 2. Mai 1874/15. Juli 1910, für Bayern vom 31. August 1874/27. Februar 1911 —). Der Beurteilung der Offizierehrengerichte unterliegen aber sogar Vorkommnisse, die vor der Ernennung zum Offizier liegen, wenn sie durch Verschulden des Betroffenen noch fortwirken, nachdem er Offizier geworden ist (Nr. 2 Abs. 2 der Ehrengerichtsverordnung für das Heer). Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wahl und Ernennung zum Offizier Ermittlungen über einwandfreies Verhalten vorausgingen. Die Inhaber der in Preußen gelösten Jahresjagdscheine waren im Sinne des Preussischen Jagdgesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten Jäger; sie wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zwangsweise Mitglieder des Landesverbandes. Da kann es nicht der Wille des Gesetzes gewesen sein, unweidmännisches Verhalten, das vielfach schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von den Jagdvereinen durch Geldbußen geahndet wurde, unberücksichtigt zu lassen. Der Aufbau und der Zweck des Landesverbandes und der Jägerehrengerichte rechtfertigen viel-

mehr die Annahme, daß auch solche Handlungen der Mitglieder des Verbandes der preußischen Jäger der ehrengerichtlichen Beurteilung unterworfen sein sollen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschehen sind.

Wie der Berufungsrichter selbst anführt, hat die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431), das im wesentlichen die Bestimmungen des Preussischen Jagdgesetzes übernommen hat und an dessen Stelle getreten ist, ausdrücklich bestimmt, daß der Entscheidung des Ehrengerichts auch solche Handlungen von Mitgliedern der Deutschen Jägerschaft unterliegen, die vor Errichtung der Ehrengerichte und vor Aufnahme des Beschuldigten in die Deutsche Jägerschaft begangen worden sind. Der Berufungsrichter meint, daraus könne nicht mit Sicherheit die Anordnung einer Rückwirkung auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes, dem 1. April 1935, erst recht nicht auf Zeiten, die vor dem Inkrafttreten des preussischen Gesetzes, dem 21. Januar 1934, lägen, geschlossen werden; einer solchen Rückwirkung stehe insbesondere das Bedenken entgegen, daß damals, also zur Zeit der dem Kläger zur Last gelegten Verfehlungen, ein öffentlich-rechtlicher Jägerverband mit eigener Ehrengerichtsbarkeit nicht bestanden habe. Allerdings ist in jener Ausführungsbestimmung nur die Rede von der Zeit, die vor der Errichtung der Ehrengerichte liegt. Indessen waren auch nach dem Reichsjagdgesetz die Jägerehrengerichte alsbald zu errichten. Sie haben nach § 57 RJagdG. gegen Mitglieder, die gegen die Jägerethik handeln, ehrengerichtlich vorzugehen und nach § 1 der Ehrengerichtsordnung der Deutschen Jägerschaft vom 27. März 1935 über die von den Mitgliedern der Deutschen Jägerschaft begangenen Handlungen zu befinden, die gegen die Ehre und das Ansehen der Jägerschaft verstoßen. Im Laufe einer strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Untersuchung darf gegen den Beschuldigten nach § 2 dieser Ehrengerichtsordnung ein Ehrengerichtsverfahren wegen derselben Tat nicht eingeleitet werden; ein schwebendes Ehrengerichtsverfahren ist während dieser Zeit auszusetzen. Die Deutsche Jägerschaft ist nun aber an die Stelle des Landesverbandes der preussischen Jäger getreten. Für die Mitglieder dieses Verbandes galten im wesentlichen gleiche ehrengerichtliche Bestimmungen. Den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Ehrengerichtsordnung für die

Deutsche Jägerschaft entsprechen die Bestimmungen des § 15 der Pr. CGO. Hiernach liegt auf der Hand, daß eine Handlung, die von dem Jägerehrengericht nach dem Preussischen Jagdgesetz wegen einer strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Untersuchung vor dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes nicht abgeurteilt werden konnte, nunmehr der ehrengerichtlichen Aburteilung durch das Jägerehrengericht zufolge der Ausführungsbestimmung zum § 57 RJagdG. unterliegen muß. Es kann aber auch nicht der Ansicht beigegeben werden, daß keinesfalls Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Preussischen Jagdgesetzes begangen worden sind, der ehrengerichtlichen Beurteilung unterworfen werden könnten. Die gegenteilige Meinung wird denn auch u. a. von Mißschke-Schäfer in Anm. 4 zu § 57 des RJagdG. vertreten. Ihr ist beizupflichten. Verjährungsfristen kennt weder das Reichsjagdgesetz noch das Preussische Jagdgesetz. Die Ausführungsverordnung hat aber zu § 59 RJagdG. in § 58 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß der Spruch des Ehrengerichts auch auf Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft lauten kann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich des Ansehens und der Achtung unwürdig gezeigt hat, die die Mitgliedschaft zur Deutschen Jägerschaft von ihm fordert. Unwürdige Personen sollen in der Deutschen Jägerschaft nicht verbleiben. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob sich die Unwürdigkeit erst aus Handlungen ergibt, die nach dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes begangen sind, oder aus solchen, die vorher liegen und nunmehr durch Anzeige bei dem Kreisjägermeister bekannt werden. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß auf diese Weise eine übermäßige Ausdehnung der Verfolgung von Handlungen gegen die Jägerehre, insbesondere der unweidmännischen Jagdausübung, zu befürchten sei; denn anders als im ordentlichen Strafverfahren besteht ein Verfolgungszwang zum Vorgehen wegen unweidmännischen Verhaltens oder sonstiger gegen die Jagdehre verstoßender Handlungen nicht ohne weiteres; vielmehr ist es insoweit nach § 5 der Ehrengerichtsordnung für die Deutsche Jägerschaft wie nach § 18 der Pr. CGO. jezt Sache der verständigen Prüfung des Gaujägermeisters, früher des Provinzjägermeisters, ob ein genügender Anlaß zum ehrengerichtlichen Vorgehen vorliegt. Folgt aber nach den vorstehenden Darlegungen aus dem Sinn und Zweck der Jägerehrengerichte, daß auch zurückliegende Handlungen der

Beurteilung durch das Ehrengericht unterworfen werden können, so scheidet die Haupttrüge der Revision, welche die gegenteilige Meinung vertritt.

4. Zu prüfen bleibt hiernach nur noch die Frage, ob der Provinzjägermeister den Spruch des Ehrengerichts nicht bestätigen durfte, soweit darin auf Entziehung des Jagdscheins erkannt worden ist, und ob er insoweit fahrlässig gehandelt hat.

§ 84 Pr. JagdG. bestimmt, daß neben einer Geldbuße im Falle des § 88 auch auf Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder auf die Dauer erkannt werden kann. Die Aburteilung ist also nur in den Fällen des § 88 zulässig. § 88 aber hat, wie schon die Überschrift ergibt, nur im ordentlichen Strafverfahren verfolgbare Handlungen zum Gegenstand. Nur also wenn solche, in den Strafbestimmungen des XIII. Abschnittes des Preussischen Jagdgesetzes oder des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte Handlungen in Frage kommen, deshalb Bestrafung erfolgt ist oder diese wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit hat unterbleiben müssen, kann das Jägerehrengericht auf Entziehung des Jagdscheins erkennen. Liegen im ordentlichen Strafverfahren die Voraussetzungen zur Entziehung des Jagdscheins offensichtlich vor, so kann schon dort, als Nebenstrafe, die Entziehung ausgesprochen werden. Geschieht das nicht, so sollen nach der Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung die Vorgänge dem zuständigen Provinzjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden. Damit kommt ganz klar zum Ausdruck, daß nur bei den unter den XIII. Abschnitt des Preussischen Jagdgesetzes fallenden oder den vom Reichsstrafgesetzbuch angeführten Tatbeständen eine Entziehung des Jagdscheins in Frage kommen kann. Ein solcher Tatbestand ist im Spruche des Jägerehrengerichts nicht festgestellt und auch in dem Einleitungsbeschlusse des Provinzjägermeisters nicht behauptet worden. Danach hätte die Bestätigung des Spruches, soweit er auf Entziehung des Jagdscheins lautet, nicht erfolgen dürfen.

Dem Provinzjägermeister ist mit dem ihm zugewiesenen Bestätigungsrecht eine verantwortliche Aufgabe übertragen. Das gilt insbesondere, soweit die Entziehung des Jagdscheins in Frage kommt; denn hierbei erlosch nach § 24 Abs. 1 Pr. JagdG. mit der Rechtskraft des ehrengerichtlichen Spruches, also dessen Bestätigung durch den Provinzjägermeister, ohne weiteres der

geschlossene Jagdpachtvertrag. Demgemäß hat auch die Preussische Ehrengerichtsordnung in den §§ 21, 23 besondere Bestimmungen für das Verfahren gegeben, soweit die Entziehung des Jagdscheins in Frage kommt. Das Ehrengericht kann, sofern eine dafür wesentliche Tatsache der Glaubhaftmachung bedarf, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung anordnen. Bei dieser gesetzlichen Regelung hätte der Provinzjägermeister mit besonderer Sorgfalt prüfen müssen, ob die zeitweise Entziehung des Jagdscheins berechtigt war. Davon geht auch der Berufungsrichter aus. Er nimmt an, daß in dieser Beziehung der Provinzjägermeister seine Amtspflicht dem Kläger gegenüber verletzt habe, meint jedoch, dem Provinzjägermeister gereiche es zur Entschuldigimg, daß der Verteidiger des Klägers im ehrengerichtlichen Verfahren auf die für die Entziehung des Jagdscheins erforderlichen Voraussetzungen und deren Fehlen nicht besonders hingewiesen habe. Weiter führt er an, es habe von dem Provinzjägermeister nicht mehr Gesetzeskenntnis verlangt werden können als von dem Landgericht, das in seinem mit der Berufung angefochtenen Urteil sich selbst auf den Standpunkt gestellt habe, die Jagdscheinentziehung sei gesetzmäßig gewesen.

In beiden Beziehungen kann dem Berufungsrichter nicht gefolgt werden. Der Verteidiger hatte nur eine Milderung des Spruches des Ehrengerichts herbeiführen wollen. Zuzugeben ist, daß er darauf hätte hinweisen dürfen, daß die Voraussetzungen für die Entziehung des Jagdscheins nicht vorlägen. Aber eine Verpflichtung dazu hatte er nicht, vielmehr war es Sache des Provinzjägermeisters, selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Jagdscheins vorlagen. Diese sind im Gesetz klar herausgestellt. Insoweit konnte bei nur einigermaßen sorgfältigem Lesen der gesetzlichen Bestimmungen ein Zweifel darüber, daß die Voraussetzungen nicht vorlagen, nicht aufkommen. Dem Provinzjägermeister waren insoweit durch das Gesetz Schranken gesetzt. Es stand nicht in seinem Belieben, ob er die Entziehung des Jagdscheins bestehen lassen wollte, vielmehr ist es ganz selbstverständlich, daß der Verwaltungsbeamte, ebenso wie der Richter, unbedingt dem Gesetz unterworfen ist. Da, wo ihm das Gesetz für die Betätigung seines pflichtmäßigen Ermessens Schranken zieht, darf er diese nicht überschreiten; er darf nicht sein Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Vorschriften setzen, muß also prüfen, inwieweit

die gesetzlichen Vorschriften ihn bei der Vornahme von Amtshandlungen beschränken (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1933 III 82/33). Es kommt insoweit auch nicht darauf an, welche Kenntnisse und Einsichten der Beamte tatsächlich besitzt, vielmehr ist auszugehen von den Kenntnissen und Einsichten, die für die Führung des von ihm übernommenen Amtes erforderlich waren (Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1931 III 51/31). Zu Unrecht nimmt der Berufungsrichter weiter an, das Verhalten des Provinzjägermeisters sei nicht als schuldhaft zu behandeln, weil das Landgericht die Entziehung des Jagdscheins für zulässig erachtet habe. Diese Annahme beruht auf einer Verkennung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Wenn es sich um eine zweifelhafte Rechtsfrage handelt, die objektiv falsch entschieden worden ist, so kann allerdings unter Umständen das Verschulden mit der Begründung verneint werden, daß ein Kollegialgericht die Rechtsfrage in gleicher Weise entschieden habe. Dort aber, wo es sich um klare Gesetzesbestimmungen handelt, die von jedem Verständigen ohne weiteres verstanden werden können, kann von einer zweifelhaften Rechtsfrage überhaupt keine Rede sein. Der Provinzjägermeister hat fahrlässig gehandelt, indem er die Bestimmungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachgelesen hat. Er kann sich auch nicht zu seiner Entschuldigung darauf berufen, daß ihm der Vorsitzende des Ehrengerichts erklärt habe, es bestünden keine Bedenken, den Spruch zu bestätigen. Er selbst hatte zu prüfen und zu entscheiden, ob sich der Spruch im Rahmen des Gesetzes hielt; er hätte sich also nicht bei der Erklärung des Vorsitzenden des Ehrengerichts beruhigen dürfen. Das beratende Organ des Provinzjägermeisters war nach § 6 Abs. 5 Pr. JagdG. der Provinzjagdrat. Wenn der Provinzjägermeister irgendwelche Zweifel hatte, mußte er diesen befragen. Das Ehrengericht selbst oder dessen Vorsitzenden zu befragen, war unangebracht, weil beim Fehlen einer Rechtsmittelinstanz das dem Provinzjägermeister eingeräumte Bestätigungsrecht die Nachprüfung des Spruches nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite erforderte.

Der Provinzjägermeister hat also durch die Bestätigung der Entziehung des Jagdscheins die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht mindestens fahrlässig schuldhaft verletzt . . .